



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)**
hier: **Open-Data-Pflicht der bayerischen Behörden zur Bereitstellung offener Daten (Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Offene Daten

¹Die Behörden des Freistaates Bayern stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. ²Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen. ³Das Nähere wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt.“

Begründung:

Durch den Änderungsantrag wird eine Pflicht der Behörden des Freistaates Bayern zu Open Data begründet, die bisher im Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist.

Open Data hat somit einen hohen Wert, der auch für die Wirtschaft entscheidend ist. Nicht umsonst wird Open Data sogar als Digitales Gold bezeichnet. Mithilfe der durch Open Data bereitgestellten Daten können nicht nur neue Geschäftsmodelle entwickelt werden, auch für bereits bestehende Geschäftsmodelle besteht die Chance, diese durch den Einsatz von Open Data zu veredeln und in ihrem Wert zu steigern. Aber auch für den demokratischen Rechtsstaat kann sich Open Data als gewinnbringend erweisen. Vor allem soll ein Kulturwandel im Umgang der Behörden mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten hin zu mehr Öffentlichkeit und Weiterverwendung durch jedermann erreicht werden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Pflicht zu Open Data festgeschrieben.

Daten im Sinne dieses Änderungsantrages sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Diese Daten werden im Regelfall sogenannte Rohdaten sein, also auf den Tatsachekern reduzierte Aufzeichnungen. Wird beispielsweise auf Basis erhobener Daten eine Statistik, ein Bericht oder eine sonstige Bewertung erstellt, so sind nach dieser Vorschrift nur die ursprünglichen Rohdaten zu veröffentlichen. Daten sind daher abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind sonstige Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und welche von dieser Regelung nicht erfasst werden. Dennoch können derartige Informationen zu bestimmten Daten zur Weiterverwendung zusätzlich veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Zudem können ergänzende Informationen in Form von

Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Grundsätzlich wäre eine Regelung im BayDiG wünschenswert, und zwar möglichst eine am Bund und den anderen Ländern orientierte Open-Data-Regelung mit weitgehenden Verwertungsrechten (Lizenzen) für die Nutzer. Noch bürger- und wirtschaftsfreundlicher wären Transparenzgesetze, wie in Hamburg und Rheinland-Pfalz, die dazu verpflichten, Daten in einem Transparenzportal (smart indiziert und durchsuchbar) bereitzustellen. Die Richtlinie (EU) vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist zu beachten. Da dieses Vorhaben im laufenden Prozess unrealistisch ist, sollte zumindest noch die Pflicht zu Open Data aufgenommen werden.